

CODEx

VERHALTENSKODEX
FÜR LIEFERANTEN
DER UNTERNEHMENSGRUPPE
KOLL STEINE

SCHÖNE



STEINE

CODEX

KOLL STEINE GMBH & CO. KG

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

1.

EINLEITUNG

Als Familienunternehmen in dritter Generation denkt KOLL Steine in Generationen – nicht in Quartalen. Ökologisch verantwortungsvolles Handeln und nachhaltiges Wirtschaften sind bei uns viel mehr als nur ein zeitgemäßer Trend. Daher sind **Nachhaltigkeit, Integrität** sowie eine gute und **verantwortungsvolle Unternehmensführung** Grundlage unserer Kultur und unseres Handelns. Die unternehmerische Verantwortung in den drei Säulen der Nachhaltigkeit Ökonomie, Ökologie und Soziales soll von allen Beteiligten der Wertschöpfungskette unserer Produkte eingehalten werden.

Dies gilt für unsere **Beschäftigten** ebenso wie für unsere **Lieferanten**.

Dieser Verhaltenskodex wurde erstellt, um die Standards von KOLL Steine den Lieferanten zugänglich zu machen und alle zur Einhaltung dieser Standards aufzufordern.

Unser Verhaltenskodex orientiert sich am „Verhaltenskodex für Lieferanten – ein Muster“ vom Bayrischen Landesamt für Umwelt, 2022.

Mit diesem Verhaltenskodex definieren wir Mindestanforderungen für die Lieferanten von KOLL GmbH & Co. KG. Die Lieferanten bekennen sich zur Einhaltung der definierten Mindestanforderungen sowie der je-

weils geltenden nationalen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die **Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“** und die internationalen **Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)**.

2. SOZIALE VERANTWORTUNG

2.1

AUSSCHLUSS VON ZWANGSARBEIT

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede **Arbeit muss freiwillig sein** und **ohne Androhung von Strafe** erfolgen. Die Beschäftigten müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf **keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften**, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird. (§ 2 Abs. 2 Nr. 3.1.11 LkSG, ILO-Konvention 29 und 105).

2.2

VERBOT DER KINDERARBEIT

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die **Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten**. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht

des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Etwaige striktere nationale Regelungen betreffend Kinderarbeit sowie das Mindestalter für die Arbeitsaufnahme sind vorrangig zu beachten. (§ 2 Abs. 1, 2 LsSG, ILO-Konventionen 79, 138, 142, 182)

2.3

FAIRE ENTLOHNUNG

Das Entgelt für **reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen**, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen.

Den Beschäftigten sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten. (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG, ILO-Konvention 26, 131)

2.4

FAIRE ARBEITSZEIT

Die **Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.**

Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten. (ILO-Konvention 1, 14)

2.5

VEREINIGUNGSFREIHEIT

Das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kolleginnen und

Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können. (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG, ILO-Konventionen 87, 98, 135, 154)

2.6

DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Die **Ungleichbehandlung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig**, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG, ILO-Konventionen 10, 111, 159)

2.7

GESUNDHEITSSCHUTZ; SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Den Beschäftigten wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG, ILO-Konvention 155, 164)

2.8

ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN

Lieferanten dürfen nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte den Zugang zu Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert. (§ 2 Abs. 2 Nr. 9, 10 LkSG)

3.

ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

KOLL Steine verpflichtet sich zur **Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Umweltschutzgesetze** sowie entsprechenden Verordnungen. Durch den Einsatz von z.B. umweltfreundlichen Technologien und der Entwicklung ressourcenschonender Produkte sollen **Umweltbelastungen so gering wie möglich** gehalten werden. Umweltaspekte werden bei der Entwicklung der Unternehmensstrategien stets berücksichtigt, und es werden Lösungen bevorzugt, die eine Verringerung des Energiebedarfs und Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen begünstigen.

KOLL Steine erwartet von seinen Lieferanten die **Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Umweltschutzgesetze und Verordnungen** sowie das kontinuierliche Streben nach Reduzierung der Umweltbelastungen.

4. ETHISCHES GESCHÄFTS- VERHALTEN UND COMPLIANCE

4.1

FAIRER WETTBEWERB

KOLL Steine achtet die Prinzipien der Marktwirtschaft und des fairen Wettbewerbs und befolgt die geltenden Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts.

Wir erwarten von unseren Lieferanten ebenso die **Einhaltung der geltenden Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts.**

4.2

VERTRAULICHKEIT/DATENSCHUTZ

Lieferanten verpflichten sich, bezüglich des **Schutzes privater Informationen** den angemessenen Erwartungen der Auftraggeber, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Beschäftigten gerecht zu werden. Lieferanten haben bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die **Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.**

4.2

GEISTIGES EIGENTUM

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

4.3

KEINE KORRUPTION

Als Unternehmen erwarten wir von unseren Lieferanten, höchste Standards an ihr moralisches und ethisches Verhalten anzulegen, lokale Gesetze einzuhalten und sich in **keiner Form** an **Korruptionspraktiken wie Erpressung, Betrug oder Bestechung** zu beteiligen.

Sowohl die Annahme als auch das Anbieten von Geld- oder Sachzuwendungen oder die Gewährung von Vergünstigungen zur Beeinflussung von Entscheidungen, zur Erlangung eines Geschäftsvorteils oder bestimmten Handlungen ist strengstens untersagt.

Übliche Geschenke von geringem Wert sowie gewöhnliche und angemessene Bewirtungskosten sind zulässig, soweit sie mit den geltenden Gesetzen vereinbar sind.

Jeglicher Anschein von Unredlichkeit, Unangemessenheit oder sachfremden Erwägungen ist zu vermeiden.

5. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Mit diesem Verhaltenskodex definieren wir **Mindestanforderungen** an unsere Lieferanten.

KOLL Steine wird den Verhaltenskodex an alle Lieferanten verteilen.

Die Lieferanten bekennen sich zur Einhaltung der im Verhaltenskodex genannten Mindeststandards sowie zur Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften.

Die Einhaltung der Mindeststandards müssen Lieferanten nachweisbar und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und regelmäßig überprüfen.

Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex sollen Lieferanten zeitnah Verbesserungsmaßnahmen durchführen. Erhält KOLL Steine Kenntnis von konkreten Verstößen gegen den Verhaltenskodex, behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

Geschäftsbeziehungen zu neuen Lieferanten entstehen nur, wenn diese sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichten oder bereits nachweislich entsprechende Standards oder Kodizes eingeführt haben.

Hinweise auf Verstöße gegen den Verhaltenskodex sind der Geschäftsführung zu melden. Die Hinweise werden vertraulich und nach dem Need-to-know Prinzip behandelt, die Anonymität der Hinweisgebenden wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewahrt.

Hinweise auf Korruption können auch bei der Korruptionshotline des Landeskriminalamtes NRW, Telefon: 0800 5677878, gemeldet werden.

6. INKRAFTTRETEN DES VERHALTENSKODEX

Dieser Verhaltenskodex tritt am 15. September 2023 in Kraft.

Der Verhaltenskodex wird regelmäßig durch die Geschäftsführung überprüft.

Impressum:

KOLL GmbH & Co. KG
Maarstr. 85-87
53227 Bonn
T: +49 (0) 228 400 64 0
F: + 49 (0) 228 400 64 62
E: h.koll@koll-steine.de
Internet: www.koll-steine.de

Veröffentlichungsdatum: 06.September 2023

Bonn, 06.09.2023

Helge Koll

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Koll', with a stylized, cursive script.

SCHÖNE



STEINE